



Exposé zur Dissertation

Vorläufiger Arbeitstitel

Die Tierhalterhaftung zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung

Eine rechtsvergleichende Untersuchung

Verfasserin

Mag.^a iur. Barbara Engleitner

01503721

Angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.ⁱⁿ iur.)

Wien, Februar 2023

Studienkennzahl laut Studienblatt: UA 783 101

Dissertationsgebiet laut Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuerin: Univ.-Prof. Dr. Constanze Fischer-Czermak

Inhaltsverzeichnis

1. Problemaufriss.....	3
2. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojekts mit ausgewählten Forschungsfragen.....	4
2.1 Haftungsgründe Verschulden und Gefährdung	4
2.2 Die Tierhalterhaftung nach österreichischem Recht.....	5
2.2.1 Der Tierhalter	5
2.2.2 Die Gehilfenzurechnung	6
2.2.3 Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt.....	8
2.2.4 Mitverschulden des Geschädigten	9
2.3 Die Tierhalterhaftung nach deutschem Recht	10
3. Geplante Vorgehensweise/ Methodik	11
4. Zeitplan.....	12
5. Vorläufige Gliederung	13
6. Vorläufiges Literaturverzeichnis (Auszug)	15

1. Problemaufriss

Eine Ersatzpflicht aus der Verschuldenshaftung nach ABGB setzt voraus, dass der Schaden vom Schädiger rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurde. Da Tiere mangels Rechtsfähigkeit als Haftungssubjekt ausscheiden,¹ würden durch Tiere verursachte Schäden bei Anwendung dieser Regel, nur dann ersetzt werden, wenn der Schaden auf das rechtswidrige und schuldhafte Verhalten einer Person zurückzuführen ist. Beispielsweise dann, wenn es jemand antreibt, reizt, oder zu verwahren vernachlässigt.² Aufgrund der vom Tier ausgehend besonderen Gefahr geht das Bedürfnis einer Ersatzpflicht offensichtlich über diese Fälle hinaus. Schon die XII-Tafeln³ kannten eine Regelung, die den Eigentümer eines Tieres verschuldensunabhängig dazu verpflichtete, Schäden, die sein vierfüßiges Tier verursachte, zu ersetzen. Alternativ hatte er die Möglichkeit sein Tier an den Geschädigten auszuliefern.⁴ Auch die modernen Zivilrechtskodifikationen des deutschen Sprachraums kennen eigene Haftungstatbestände für Tierschäden, die eine gegenüber der Verschuldenshaftung verschärfte Haftung des Tierhalters vorsehen.⁵ So regelt § 1320 Abs 1 S 2 ABGB,⁶ dass der Halter für Schäden durch sein Tier verantwortlich ist, wenn er nicht beweisen kann, für dessen erforderliche Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt zu haben. Über die Natur dieses Haftungstatbestands besteht Uneinigkeit. Die Einordnungen in der Literatur reichen von Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast,⁷ über Kompromiss zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung,⁸ bis hin zu Gefährdungshaftung mit der Möglichkeit des Entlastungsbeweises.⁹ Nach der jüngeren Rsp stellt die Tierhalterhaftung nur auf die Einhaltung der objektiven Sorgfalt ab, während es auf ein subjektives Verschulden des Tierhalters nicht ankommt. Dies sei aufgrund des triebhaften Verhaltens der Tiere, das auf menschliche Interessen keine Rücksicht nimmt, auch *sachlich voll gerechtfertigt*.¹⁰ Zu welcher weitgehender Haftung des Tierhalters diese Rsp führt, zeigen als vorläufiger Höhepunkt zwei Entscheidungen,¹¹ in denen jeweils ein Pferdehalter für von seinem Pferd verursachte Schäden

¹ § 285a ABGB.

² § 1320 Abs 1 Satz 1 ABGB, siehe auch § 1320 ABGB in der Stammfassung.

³ XII T. 8,6.

⁴ Zur *actio de pauperie* Kaser, Das Römische Privatrecht I² Rz 163 ff; Jackson, Liability for animals in roman law: an historical sketch, Cambridge Law Journal 1978/37 (1); Klausberger, Vom Tierdelikt zur Gefährdungshaftung, Teoria e Storia del Diritto Privato 2011/4 (3).

⁵ § 1320 Abs 1 Satz 2 ABGB, § 833 BGB; Art 56 OR.

⁶ Im Folgenden beziehen sich alle §§-Angaben ohne Gesetzesbezeichnung auf das ABGB idGF.

⁷ Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB: Praxiskommentar⁴ (2016) § 1320 Rz 24.

⁸ Reischauer, Der Entlastungsbeweis des Schuldners (1975) 99 ff.

⁹ Gschnitzer, Schuldrecht, Besonderer Teil und Schadenersatz (1963) 181.

¹⁰ Erstmals OGH 5 Ob 510/81 JBl 1982, 150 (Koziol).

¹¹ OGH 2 Ob 46/01f Jus-Extra OGH-Z 3153; OGH 2 Ob 211/09g ZVR 2010,307 (Schwarzenegger).

haftete, nachdem er aufgrund einer plötzlich eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigung (zB Bewusstlosigkeit), die Kontrolle über das Tier verlor. Dies erstaunt umso mehr nach der Lektüre der Materialien zur 3. Teilnovelle, mit der die Halterhaftung eingeführt wurde. Dessen zufolge soll die Haftung des Tierhalters wie bisher überall nur auf Verschulden basieren.¹²

Ziel der geplanten Dissertation ist den Verlauf dieser Entwicklung nachvollziehbar darzustellen. Zudem werden die anderen Tatbestandsmerkmale des § 1320 Abs 1 S 2 erörtert, insbesondere jene, die mit der Haftungsnatur der Tierhalterhaftung in Zusammenhang stehen.¹³ Im letzten Teil der Arbeit wird ein Rechtsvergleich mit der deutschen Rechtslage zeigen, welche Unterschiede, Vor- und Nachteile die (zumindest teilweise) Ausgestaltung der Tierhalterhaftung als Gefährdungshaftung mit sich bringt.

2. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojekts mit ausgewählten Forschungsfragen

2.1 Haftungsgründe Verschulden und Gefährdung

Soll ein Schaden von einem anderen als dem Geschädigten getragen werden, bedarf es gesetzlicher Zurechnungsgründe.¹⁴ Das österreichische Schadenersatzrecht unterscheidet die Verschuldens, die Gefährdungs- und die Eingriffshaftung.¹⁵ Um eine Arbeit über einen Haftungstatbestand, der zwischen Gefährdungs- und Verschuldenshaftung liegt, zu verfassen, müssen zunächst diese beiden Zurechnungsgründe bearbeitet werden.

Im Kapitel über die Verschuldenshaftung soll ein Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, den Meinungsstand zu Rechtswidrigkeit und Verschulden kompakt zu beschreiben und - insbesondere im Hinblick auf die Vermutungsregel des § 1297 - voneinander abzugrenzen. Dieser Unterscheidung mag zwar in der Rsp zur Verschuldenshaftung kaum noch Relevanz zukommen,¹⁶ das trifft aber nicht auf die Entscheidungen zur Tierhalterhaftung zu. Wie oben erwähnt kann nach der Rsp nur der Beweis der Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt von der Haftung befreien, fehlende subjektive Vorwerfbarkeit bleibt unberücksichtigt. Auf die allgemeinen Ausführungen in diesem Kapitel kann in der weiteren Arbeit, insbesondere im Kapitel über die Anforderungen an den Entlastungsbeweis, zurückgegriffen und darauf aufgebaut werden.

¹² Materialien zur 3. Teilnovelle 396.

¹³ Dazu unten Punkt 2.2.

¹⁴ Vgl § 1311 ABGB.

¹⁵ *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015) Rz 1326 ff.

¹⁶ *Harrer/Wagner in Schwimann/Kodek*, ABGB: Praxiskommentar⁴ § 1297 Rz 15; *Kodek in Kletečka/Schauer*, ABGB -ON^{1.03} (2018) § 1297 Rz 1.

Dem Unterkapitel über die Verschuldenshaftung folgt jenes über die Gefährdungshaftung. Bei dieser tritt anstelle des rechtswidrigen und schuldhaften Handelns, die mit einer Tätigkeit verbundene besondere Gefahr.¹⁷ Der Schadenseintritt muss nicht auf eine konkrete menschliche Handlung zurückzuführen sein, es reicht, dass er Folge aus dem Bestand einer Gefahrenquelle ist.¹⁸ Die Gefährlichkeit der Sache muss sich im Schadenseintritt realisiert haben. Durch Haftungsbefreiungsgründe finden Sorgfaltserwägungen teilweise doch wieder Einzug in die Gefährdungshaftung.¹⁹ Nach einer Darstellung des Meinungsstands werden Überschneidungen mit der Verschuldenshaftung aufgezeigt.²⁰

Abschließend werden die Haftungstatbestände, die sich – zumindest vorerst – keinem dieser Zurechnungsgründe eindeutig zuordnen lassen, dargestellt (insbesondere §§ 1319, 1320). Die Ausführungen beschränken sich auf die beiden wesentlichen Unterscheidungsmerkmale zur Verschuldens- und Gefährdungshaftung: Zunächst wird auf subjektive Fähigkeiten des Haftpflichtigen keine Rücksicht genommen. Der zweite Unterschied ist die Beweislastumkehr betreffend die Einhaltung der objektiv geforderten Sorgfalt. Untersucht wird, in welchem Ausmaß diese Elemente zu einer Haftungsverschärfung gegenüber der Verschuldenshaftung und gleichzeitig zu einer Annäherung an eine Gefährdungshaftung führen.²¹

2.2 Die Tierhalterhaftung nach österreichischem Recht

2.2.1 Der Tierhalter

Haftungssubjekt ist schon dem Namen des Haftungstatbestands nach der Tierhalter. Tierhalter ist, wer die tatsächliche Herrschaft über das Verhalten des Tieres ausübt, diesbezüglich weisungsfrei ist und für die Kosten des Tieres aufkommt. Auf die rechtliche Beziehung zum Tier kommt es hingegen nicht an.²²

Neben kleinerer Fragen zur Haltereigenschaft, die die Rsp beschäftigten,²³ soll untersucht werden, inwiefern persönliche Anforderungen an den Halter, die üblicherweise auf Verschuldensebene geprüft werden (insbesondere die Deliktsfähigkeit), bei Beurteilung der Haltereigenschaft Berücksichtigung finden können.

¹⁷ *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1329.

¹⁸ *Lorenz*, Die Gefährdungshaftung des Tierhalters nach § 833 BGB (1992) 43.

¹⁹ Zum Beispiel § 9 EKHG.

²⁰ Siehe dazu *Steininger*, Verschärfung der Verschuldenshaftung (2007) 143 ff.

²¹ *Steininger*, Verschärfung der Verschuldenshaftung 90 ff.

²² *Reischauer in Rummel*, ABGB³ (2004) § 1320 Rz 7.

²³ Beispielsweise die Frage wann bei im gleichen Haushalt lebenden Personen beide als Halter anzusehen sind oder nach welchen Kriterien die Abgrenzung von Mithaltern zu bloßen Aufsichtspersonen nach § 1320 Abs 1 S 1 erfolgt.

Während in der Rsp und Literatur zur Tierhalterhaftung kaum Ausführungen zum minderjährigen (und damit häufig auch deliktsunfähigen) Tierhalter zu finden sind,²⁴ hat der OGH entschieden, dass eine minderjährige Person als Halter eines KfZ zu qualifizieren ist, wenn zumindest jene Merkmale überwiegend auf ihn zutreffen, welche die Haltereigenschaft begründen.²⁵ Das muss ebenso für den Tierhalter gelten.²⁶ Umstritten ist, ob für die Begründung der Haltereigenschaft von Minderjährigen die Regeln über die Deliktsfähigkeit oder die Regeln über die Geschäftsfähigkeit Anwendung finden.²⁷ Diese Frage stellt sich beim Tierhalter in gleicher Weise wie beim Halter nach dem EKHG und wird daher in der Arbeit behandelt.

Ansonsten muss mE zwischen dem Halter nach EKHG und dem Tierhalter unterschieden werden. Der Halter eines KfZ iSd § 5 EKHG haftet unabhängig von rechtswidrigem oder schuldhaften Verhalten,²⁸ während die Haftung des Tierhalters nur besteht, wenn der Beweis der Einhaltung der objektiv erforderlichen Sorgfalt nicht gelingt. Setzt nun eine deliktsunfähige Person dieses objektiv sorgfaltswidrige Verhalten, stellt sich die Frage, wie das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz Deliktsunfähiger und der Ersatzpflicht des Tierhalters nach § 1320 aufzulösen ist und ob § 1310 (analog?) Anwendung finden kann.²⁹

2.2.2 Die Gehilfenzurechnung

§ 1320 Abs 1 S 2 verpflichtet den Halter zur ordnungsgemäßen Verwahrung und Beaufsichtigung seiner Tiere. Da es keine spezielle Vorschrift dazu gibt, inwiefern er für Gehilfen haftet, denen er diese Aufgaben überträgt, hat die Rechtsprechung zu dieser Frage bereits unterschiedliche Standpunkte vertreten. Auch in der Literatur herrscht Uneinigkeit:

Nach der Einführung der Tierhalterhaftung mit der 3.TN lies die Rechtsprechung den Tierhalter für das Verschulden seiner Gehilfen wie für sein eigenes haften. Zum Teil begründet mit § 1320 ABGB selbst,³⁰ zum Teil erfolgte die Zurechnung nach § 1313a. Diese Bestimmung sei nicht nur bei vertragsmäßigen Verpflichtungen einschlägig, sondern auch, wenn ein Handeln oder Unterlassen durch Gesetzesvorschrift geboten ist. § 1320 sei so eine Vorschrift, da sie den Tierhalter zur ordnungsgemäßen Verwahrung und Beaufsichtigung verpflichtet.³¹ Demnach hat der Tierhalter für das Verhalten seiner Gehilfen, wie für sein eigenes einzustehen.³² Nachdem

²⁴ Ein Absatz dazu findet sich bei *Koziol*, Haftpflichtrecht II³ (2018) B 2 Rz 85.

²⁵ OGH 2 Ob 599/59 ZVR 1960/305 (208).

²⁶ Vgl *Koziol*, Haftpflichtrecht II³ B 2 Rz 85.

²⁷ Zum Meinungsstand *Koziol*, Haftpflichtrecht I, Allgemeiner Teil⁴ (2020) C 3 Rz 23 FN 70.

²⁸ Siehe oben Punkt 2.1.

²⁹ Für die Gefährdungshaftung bejahend *Koziol*, Haftpflichtrecht I⁴ C 3 Rz 23.

³⁰ OGH 2 Rv 32/19 SZ 1/12.

³¹ OGH 1 Ob 261/24 SZ 1/147.

³² Ebenso *Wolff* in *Klang* VI² (1951) 112 f.

der OGH im Plenarbeschuß vom 27. Oktober 1936 entschied, dass § 1313a nur anwendbar ist, wenn eine Pflicht verletzt wird, die gegenüber bestimmten Personen besteht, und nicht auch bei Pflichtverletzungen, die gegenüber der Allgemeinheit bestehen, änderte sich diese Judikaturlinie.³³ 1937 entschied der OGH, dass bei mehreren Haltern ein Mithalter für die nicht ausreichende Verwahrung und Beaufsichtigung durch den anderen Mithalter nur nach Maßgabe des § 1315 ABGB haftet. Es handle sich dabei nämlich nicht um eine Haftung aus einem Vertragsverhältnis, sondern um eine Haftung kraft Gesetz.³⁴ Darauf folgen zahlreiche Entscheidungen, in denen der Tierhalter nur für das Verhalten von untüchtigen oder wissentlich gefährlichen Gehilfen einzustehen hatte.³⁵

Durch eine Entscheidung aus dem Jahr 1981³⁶ entfachte eine neue Diskussion: Der OGH weist in einem *obiter dictum* darauf hin, dass § 19 Abs 2 EKHG bei Tierarten von großer Gefährlichkeit *durchaus analogiefähig erscheint* und dessen Anwendung geeignet wäre, das unbillige Ergebnis, das sich bei Anwendung des § 1315 immer ergibt, vermeiden lasse. In der Literatur spricht sich vor allem *Reischauer* für die Analogiefähigkeit des § 19 Abs 2 EKHG aus, sofern sich die erweiterte Gehilfenhaftung nicht ohnehin schon aus § 1320 selbst ergibt.³⁷ In einer E aus 1985³⁸ beschäftigt sich der OGH – wiederum in einem *obiter dictum* – erneut mit der Frage, ob es durch analoge Anwendung anderer Haftpflichtgesetze zu einer verschärften Gehilfenhaftung des Tierhalters kommen kann. Der 4. Senat zieht aber nicht nur § 19 Abs 2 EKHG heran, sondern erwägt eine Gesamtanalogie zu verschiedenen Bestimmungen. Diese Gesamtanalogie führe dazu, dass der Tierhalter nur für grobes Verschulden seiner Gehilfen haftet. Abgeleitet wurde dies aus § 35 Abs 3 AtomhaftpflichtG in der damals geltenden Fassung,³⁹ der eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Gehilfen vorsah. Dieser wurde durch § 17 AtomHG idGF ersetzt, der eine Haftung für jegliches Verschulden der Gehilfen vorsieht, sodass diese letzte Ansicht ausgeklammert werden kann.

Die eben dargestellten Überlegungen des OGH blieben aber vereinzelt. Derzeit erfolgt die Zurechnung in der Rsp nach § 1315, sodass die Haftung des Halters entfällt, wenn er die Beaufsichtigungspflicht einer an sich verlässlichen Person überträgt.⁴⁰

³³ OGH Plenarbeschuß vom 27. Oktober 1936 SZ 18/150.

³⁴ OGH 1 Ob 568/37 SZ 19/188.

³⁵ OGH 2 Ob 205/58 EvBl 1959/126.

³⁶ OGH 5 Ob 510/81 JBl 1982, 150 (Koziol).

³⁷ *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ § 1320 Rz 9.

³⁸ OGH 4 Ob 515/85 JBl 1986, 181.

³⁹ Atomhaftpflichtgesetz BGBl 1964/117.

⁴⁰ Zuletzt OGH 27.03.1995 1 Ob 646/94.

In diesem Kapitel wird der Frage nachgegangen, für welche Art der Gehilfenzurechnung die besseren Argumente sprechen.

2.2.3 Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt

Die Haftung des Tierhalters entfällt, wenn er beweisen kann, für die erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung des Tieres gesorgt zu haben, wobei wie oben erwähnt, der Beweis der fehlenden subjektiven Vorwerfbarkeit nicht von der Haftung befreit. Misslingt der Beweis des sorgfaltskonformen Verhaltens, haftet der Tierhalter für sein rechtswidriges, wenn auch schuldloses Verhalten.⁴¹ Die Beweislastumkehr führt aber auch dazu, dass der Tierhalter für rechtmäßiges Verhalten haftet, wenn der Freibeweis nicht gelingt. Die Sorgfaltsverletzung ist nicht Haftungsvoraussetzung, sondern die Sorgfaltseinhaltung Befreiungsgrund.⁴²

Um festzustellen, ob für erforderliche Beaufsichtigung und Verwahrung gesorgt wurde, zieht die Judikatur folgende Richtlinien heran: Zunächst kommt es auf die abstrakte und konkrete Gefahr des Tieres an. Zudem wird die Möglichkeit der Schädigung durch das spezifische Tierverhalten berücksichtigt. Zuletzt erfolgt eine Interessensabwägung, wobei die Interessen des Tierhalters den Interessen des jeweiligen Geschädigten gegenübergestellt werden.⁴³ Die Judikatur betont, dass die Anforderungen dem Tierhalter zumutbar sein müssen und nicht in einem solchen Maße überspannt werden dürfen, dass das Halten von an und für sich ungefährlichen Haustiere unmöglich gemacht wird.⁴⁴ Ziel dieses Kapitels ist die zahlreich ergangenen Entscheidungen in Fallgruppen zusammenzufassen. Es wird analysiert, welche Anforderungen jeweils an den Tierhalter gestellt werden. So kann festgestellt werden, ob diese in den einzelnen Entscheidungen tatsächlich nicht überspannt werden. Insbesondere die Bejahung der Haftung eines Pferdehalters, der plötzlich ohnmächtig vom Pferd stürzte,⁴⁵ scheint nicht in das System einer Haftung zu passen, in der ein Entlastungsbeweis für die Einhaltung der objektiven Sorgfalt vorgesehen ist.⁴⁶

⁴¹ OGH 3 Ob 2229/96g SZ 69/162.

⁴² *Reischauer in Rummel*, ABGB³ § 1320 Rz 21.

⁴³ OGH 5 Ob 510/81 JBI 1982, 150 (Koziol).

⁴⁴ StRsp erstmals OGH 2 Ob 53/60 ZVR 1961/14, Ris-Justiz RS0029999.

⁴⁵ OGH 2 Ob 211/09g.

⁴⁶ Kritisch daher OGH 2 Ob 211/09g ZVR 2010/149 (*Schwarzenegger*); *Fischer-Czermak*, Sorgfaltspflichtverletzung durch Bewusstlosen, *ecolex* 2012, 544.

2.2.4 Mitverschulden des Geschädigten

Der Beitrag des Geschädigten zum Schadenseintritt ist in den höchstgerichtlichen Entscheidungen zur Tierhalterhaftung immer wieder präsent.⁴⁷ Der OGH wendet den für die allgemeine Verschuldenshaftung geltenden § 1304 an. Dies entspricht auch der stRsp zum Mitverschulden des Geschädigten bei sonstigen verschuldensunabhängigen Haftungen, insbesondere Erfolgs-, und Gefährdungshaftungen.⁴⁸ Auch bei den verschuldensunabhängigen Haftungen richtet sich die Schadensteilung nach der Schwere der Zurechnungsgründe.⁴⁹ Beispielsweise wird im Anwendungsbereich des EKHG⁵⁰ die haftungsbegründende Betriebsgefahr mit dem am Schadenseintritt mitwirkenden Verschulden des Geschädigten abgewogen.⁵¹ Spannend ist, was bei der Tierhalterhaftung konkret mit dem Mitverschulden des Geschädigten abgewogen wird. Neben der objektiven Sorgfaltswidrigkeit des Tierhalters (wenn eine solche festgestellt werden kann) kommt auch die spezifische Tiergefahr in Betracht. Interessant ist auch, ob es für die Schadensteilung ausnahmsweise eine Rolle spielen kann, ob dem Tierhalter die objektive Sorgfaltswidrigkeit auch subjektiv vorgeworfen werden kann.

Abgesehen davon wird die Grenze zwischen echtem Handeln auf eigene Gefahr des Geschädigten, das zum Haftungsentfall führen kann, und unechtem Handeln auf eigene Gefahr des Geschädigten, das als Mitverschulden zur Haftungsminderung führen kann, beim Umgang mit Tieren abgesteckt.⁵²

Wie oben ausgeführt wird in der Literatur und vereinzelt auch in der Rsp eine analoge Anwendung der erweiterten Gehilfenhaftung des § 19 Abs 2 EKHG erwogen.⁵³ Das EKHG kennt mit § 7 Abs 2 auch eine Regelung für die Zurechnung bestimmter Personen auf Seite des Geschädigten. Es gilt zu untersuchen, ob die oben genannten Argumente für bzw gegen eine Analogie von § 19 Abs 2 EKHG auch hier zutreffen. Sollte eine analoge Anwendung nicht in Betracht kommen, stellt sich das kontrovers diskutierte Problem, nach welchen Regeln dem

⁴⁷ Siehe dazu zum Beispiel die als „Kuhurteil“ prominent gewordene Entscheidung OGH 5 Ob 168/19w Zak 2020/315 = ZVR 2020/119 (Hinteregger) = JBl 2020, 686 (Dullinger) = ÖJZ 2021/57 (Höller); siehe die Rechtsprechungsübersicht bei *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ Rz 25.

⁴⁸ Zuletzt OGH 2 Ob 210/09k Zak 2010/615; Nachweise bei *Apathy*, Kommentar zum EKHG (1992) § 7 Rz 24 ff.

⁴⁹ *Karner* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB: Kurzkommentar⁶ (2020) § 1304 Rz 5.

⁵⁰ Siehe § 7 EKHG.

⁵¹ Zuletzt OGH 2 Ob 210/09k Zak 2010/615.

⁵² OGH 6 Ob 104/04v ZVR 2005, 86.

⁵³ Oben Punkt 1.2.2.

Geschädigten das Mitverschulden von Hilfspersonen im deliktischen Bereich zugerechnet werden kann.⁵⁴

2.3 Die Tierhalterhaftung nach deutschem Recht

Bei Einführung des BGB im Jahr 1900 war die Haftung des Tierhalters in § 833 BGB als Gefährdungshaftung konzipiert. Mit einer Novelle⁵⁵ wurde die Möglichkeit des Freibeweises von der Haftung geschaffen. Allerdings nur für Schäden, die von Haustieren verursacht werden, die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters dienen. Die Haftung entfällt, wenn der Tierhalter beweisen kann, dass er entweder bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet hat, oder der Schaden auch bei rechtmäßigen Alternativverhalten eingetreten wäre. Für die Tiere, die nicht darunterfallen – sogenannte Luxustiere – bleibt es bei der Gefährdungshaftung. In der Literatur trifft diese Privilegierung des Nutztierhalters auf Kritik. Sie sei sachlich unzutreffend,⁵⁶ teleologisch nicht zu rechtfertigen und gehöre abgeschafft,⁵⁷ und habe nur geringe rechtspolitische Überzeugungskraft.⁵⁸

Bei der Gefährdungshaftung nach § 833 S 1 BGB haftet der Tierhalter unabhängig von rechtswidrigem und schuldhaftem Verhalten, wenn sich die Tiergefahr im Schadenseintritt realisiert hat.⁵⁹

Bei der Verschuldenshaftung nach § 833 S 2 BGB kommt es nicht auf die Realisierung der spezifischen Tiergefahr an, da diese nicht auf spezielle Risikolagen beschränkt ist. Die Verhinderung des eingetretenen Schadens muss aber im Schutzbereich der verletzten Verhaltenspflicht liegen, was zu weitgehend übereinstimmenden Ergebnissen führt.⁶⁰ Für den Freibeweis des Tierhalters gelten nach der Rsp strenge Maßstäbe. Anders als nach der österreichische Rsp zu § 1320 ABGB, dürfte den Tierhalter auch der Beweis der fehlenden subjektiven Vorwerfbarkeit entlasten.⁶¹ Bei erster Durchsicht der Kommentarliteratur zu § 833 BGB zeigt sich, dass der Unterscheidung zwischen objektiver Sorgfaltspflichtverletzung und subjektiver Vorwerfbarkeit kaum Beachtung geschenkt wird.

⁵⁴ Für eine Zurechnung nach § 1315 die Rsp OGH 4 Ob 204/08s, aA zB *Welser/Zöchling-Jud*, Bürgerliches Recht II¹⁴ Rz 1449.

⁵⁵ RGBI 1908, 313.

⁵⁶ *Teichmann* in *Jauernig*, Bürgerliches Gesetzbuch¹⁸ (2021) § 833 Rz 1.

⁵⁷ *Wagner* in Münchener Kommentar zum BGB VII/4⁸ (2020) § 833 Rz 46.

⁵⁸ *Spickhoff* in *Gsell et al*, beckonline.Großkommentar (2022) § 833 Rz 108.

⁵⁹ *Spickhoff* in *Gsell et al*, beckonline.Großkommentar § 833 Rz 49.

⁶⁰ *Wagner* in Münchener Kommentar zum BGB VII/4⁸ § 833 Rz 45.

⁶¹ *Teichmann* in *Jauernig*, Bürgerliches Gesetzbuch¹⁸ § 833 Rz 10.

Hingegen werden in der dt Literatur Fragen behandelt, zu denen sich in Österreich noch kein Meinungsstand entwickelt hat. Beispielsweise wird diskutiert, ob auch Mikroorganismen, insbesondere Viren und Bakterien, unter den Tierbegriff des § 833 BGB subsumiert werden können.⁶² Zum Beispiel, wenn sich eine Studentin der Veterinärmedizin mit Viren eines von der Universität gezüchteten, offensichtlich kranken Welpen infiziert.⁶³ Ob diese Überlegungen auch auf die Tierhalterhaftungen nach ABGB übertragen werden können, gilt es zu untersuchen.

3. Geplante Vorgehensweise/ Methodik

Im Mittelpunkt steht die Gesetzesinterpretation des § 1320 und des § 833 BGB nach den allgemein anerkannten Methoden der Rechtswissenschaft.⁶⁴ Die zu diesen Bestimmungen ergangene Judikatur wird analysiert, ebenso die einschlägige Literatur. Es soll eine historische Aufarbeitung erfolgen, die im römischen Recht beginnt, und mit der Entstehungsgeschichte des mit dem HaftRÄG 2019⁶⁵ eingeführten § 1320 Abs 2 endet.

Nach den Länderberichten über die Haftung des Tierhalters in Österreich und Deutschland, folgt ein Rechtsvergleich der beiden Rechtsordnungen. Es gilt Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzuzeigen. Dort, wo die beiden Rechtsordnungen, der Meinungsstand in der Literatur und die Judikatur voneinander abweichen, sollen Gründe für die Unterschiede gefunden und aufgezeigt werden.⁶⁶

Die geplante Dissertation soll jedenfalls zur Klärung der hier genannten und sonst noch bestehenden Streitfragen beitragen und neue Ansätze liefern. Ob am Ende rechtspolitische Vorschläge unterbreitet werden, hängt davon ab, welche Erkenntnisse der Rechtsvergleich bringt.

⁶² Zum Meinungsstand *Spickhoff* in *Gsell et al*, beckonline.Großkommentar § 833 Rz 43 ff.

⁶³ BGH VI ZR 309/88 NJW 1989, 2947, wobei sich der BGH hier nur mit der Verschuldenshaftung auseinandersetzt.

⁶⁴ *Bydlinski*, Methodenlehre, 1 ff.

⁶⁵ Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 BGBl. I 2019/69.

⁶⁶ *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung³ (1996) 42 ff.

4. Zeitplan

SoSe 2022	Themenfindung, Recherche Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit b
WiSe 2022/23	Erstellung Exposé, Recherche Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit a
SoSe 2023	Recherche, Verfassen der Dissertation Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c
WiSe 2023/24	Recherche, Verfassen der Dissertation Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c
SoSe 2024	Recherche, Verfassen der Dissertation Lehrveranstaltung gem § 5 Abs 2 lit c
WiSe 2024/2025	Fertigstellen der Dissertation
SoSe 2025	Einreichen der Dissertation und Defensio

5. Vorläufige Gliederung

- I. Einleitung
 1. Problemaufriss
 2. Methoden und Gang der Untersuchung
 3. Ziel der Dissertation
- II. Verschulden und Gefährdung als Haftungsgründe
 1. Die Verschuldenshaftung
 2. Die Gefährdungshaftung
 3. Der Zwischenbereich
 - 3.1. Haftung für objektive Sorgfaltswidrigkeit
 - 3.2. Beweislastumkehr als Instrument der Haftungsverschärfung
 4. Verschuldens- und Gefährdungshaftung nach deutschem Recht
- III. Tierhalterhaftung ABGB
 1. Entstehungsgeschichte
 - 1.1 Römisches Recht
 - 1.2 ABGB
 - 1.2.1 Stammfassung
 - 1.2.2 3. Teilnovelle
 - 1.2.3 Reformvorschläge
 - 1.2.3.1 Arbeitsgruppe Koziol
 - 1.2.3.2 Arbeitskreis Reischauer
 - 1.2.4 HaRÄG 2019
 2. Haftungsvoraussetzungen
 - 2.1 Haltereigenschaft
 - 2.2 Gehilfenzurechnung
 - 2.3 Erforderliche Verwahrung und Beaufsichtigung
 - 2.4 Beitrag des Geschädigten
 3. Haftungsnatur
- IV. Tierhalterhaftung BGB
 1. Entstehungsgeschichte
 - 1.1 Stammfassung
 - 1.2 Gesetz vom 30. Mai 1908, Art. 2 S. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871
 2. Haftungsnatur

2.1 Gefährdungshaftung nach Satz 1

2.2 Haftungsausschluss wegen fehlenden Verschuldens

[...]

V. Rechtsvergleich der Tierhalterhaftungstatbestände des ABGB und des BGB

[...]

VI. Fazit

1. Zusammenfassung der Ergebnisse

2. Rechtspolitische Vorschläge

6. Vorläufiges Literaturverzeichnis (Auszug)

Österreich

Selbstständige Werke:

Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler, Corpus Iuris Civilis II (1995)

Bydlinski, Franz, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² (2011)

Bydlinski/Krejci/Schilcher/V. Steininger (Hrsg.), Das Bewegliche System im geltenden und künftigen Recht (1986)

Ehrenzweig, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts II² (1928)

Esser, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung (1941)

Gschnitzer, Schuldrecht Besonderer Teil und Schadenersatz (1963)

Jhering, Das Schuldmomentum im Römischen Privatrecht (1867)

Kaser, Das Römische Privatrecht I² (1971)

Koziol, Grundfragen des Schadenersatzrechts (2010)

Koziol, Grundfragen des Schadenersatzrechts (2010)

Koziol (Hrsg.), Grundfragen des Schadenersatzrechts aus rechtsvergleichender Sicht (2014)

Koziol, Haftpflichtrecht I³ (1997)

Koziol, Haftpflichtrecht I⁴ (2020)

Koziol, Haftpflichtrecht II³ (2018)

Koziol/Apathy/Koch, Haftpflichtrecht III³ (2014)

Rabl/Herndl/Riedler, Bürgerliches Recht III: Schuldrecht Besonderer Teil⁷ (2021)

Reischauer, Der Entlastungsbeweis des Schuldners (§ 1298 ABGB) (1975)

Schreier, Schuld und Unrecht (1935)

Steininger, Verschärfung der Verschuldenshaftung (2007)

Unger, Handeln auf fremde Gefahr (1894)

Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II¹⁴ (2015)

Wilburg, Die Elemente des Schadensrechts (1941)

Kommentarliteratur:

Apathy, Kommentar zum EKHG (1992)

Danzl, EKHG¹⁰ (2018)

Klang, Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch VI² (1951)

Kletečka/Schauer (Hrsg), ABGB-ON - Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch^{1.07}

Koziol/Bydlinski /Bollenberger (Hrsg), ABGB Kurzkomentar⁶ (2020)

Rummel (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch³ (2004)

Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ VI (2016)

Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB Praxiskommentar⁴ VII (2016)

Schwimann/Neumayr (Hrsg), ABGB Taschenkommentar⁵ (2020)

Zeiller, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch IV (1813)

Beiträge in Sammelwerken:

Koziol, Die Mitverantwortung des Geschädigten im Wandel der Zeiten, FS Hausmaninger (2011) 139

Steppan, Der Tierdämon als Täter – Die Haftung des Tierhalters, FS Baltl (1998) 309

Aufsätze:

Dullinger, Haftung für Schäden durch Weidetiere nach dem HaftRÄG 2019, JBl 2020, 686

Fenge, Haftung für Tiere nach österreichischem Recht im Kontext divergierender europäischer Regelungen, JBl 2013, 2

Fischer-Czermak, Sorgfaltspflichtverletzung durch Bewusstlosen, ecolex 2012, 544

Gerhartl, Haftung des Tierhalters, Zak 2016, 307

Harrer, Reformfordernisse im österreichischen Schadenersatzrecht, JBl 1996, 19

Haymann, Zur Haftung für Tierschaden (*actio de pauperie*), SZ 1921, 357

Jackson, Liability for animals in roman law: an historical sketch, Cambridge Law Journal 1978/37

Klausberger, Vom Tierdelikt zur Gefährdungshaftung, Teoria e Storia del Diritto Privato 2011/4, 3

Kronthaler, Zum Normzweck der Bauwerkehaftung gem § 1319 ABGB, wobl 2021, 203

Noll, Das Prinzip des „cheapest cost avoider“ in der Rechtsprechung des OGH- Beispiele aus jüngerer Zeit, AnwBl 2003, 471

Oberhofer, Tierhalterhaftung im ländlichen Bereich (Teil I), ZVR 1996, 34

Oberhofer, Tierhalterhaftung im ländlichen Bereich (Teil II), ZVR 1996, 66

Siegel, Zur Haftung für Tiere in Versicherungsrundschau 1954, 45

Terlitzka, Die Bauwerkehaftung - § 1319 ABGB (2000)

Entscheidungen (Auszug; nur im Exposé zitierte):

OGH 2 Rv 32/19 SZ 1/12

OGH 1 Ob 261/24 SZ 1/147

OGH 1 Ob 568/37 SZ 19/188

OGH 2 Ob 205/58 EvBl 1959/126

OGH 2 Ob 599/59 ZVR 1960/305

OGH 2 Ob 53/60 ZVR 1961/14

OGH 5 Ob 510/81 JBl 1982, 150 (*Koziol*)

OGH 4 Ob 515/85 JBl 1986, 181 OGH 27.03.1995, 1 Ob 646/94

OGH 3 Ob 2229/96g SZ 69/162

OGH 2 Ob 46/01f Jus-Extra OGH-Z 3153

OGH 6 Ob 104/04v ZVR 2005, 86

OGH 2 Ob 211/09g ZVR 2010/149 (*Schwarzenegger*)

OGH 2 Ob 210/09k Zak 2010/615

OGH 5 Ob 168/19w ZVR 2020/119 (*Hinteregger*) = Zak 2020/315 = ZVR 2020/119 (*Hinteregger*) = JBl 2020, 686 (*Dullinger*) = ÖJZ 2021/57 (*Höller*)

Deutschland:

Selbstständige Werke:

Borgelt, Das Kind im Deliktsrecht zur Bedeutung der individuellen Reife für persönliche Haftung und Mitverschulden (1995)

Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht² (1996)

Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht⁶ (2014)

Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts (2003)

Kötz/Wagner, Deliktsrecht¹² (2013)

Lange/Schiemann, Schadensersatz³ (2003)

Lorenz, Die Gefährdungshaftung des Tierhalters nach § 833 Satz 1 BGB (1992)

Münzberg, Verhalten und Erfolg als Grundlagen der Rechtswidrigkeit und Haftung (1966)

Schmalhorst, Die Tierhalterhaftung im BGB von 1896 (2002)

Zweigert/Kötz, Einführung in die Rechtsvergleichung³ 1996.

Kommentarliteratur:

Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (Hrsg), beck-online.Großkommentar (2021)

Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch¹⁸ (2021)

Münchener Kommentar zum BGB VII/4⁸ (2020)

Beiträge in Sammelwerken:

Hübner, Noch einmal: Gefährdungshaftung und Verantwortung in FS Wolfram Müller-Freienfels (1986), 329

Seiler, Tierhalterhaftung, Tiergefahr und Rechtswidrigkeit in FS Zeuner (1994), 279

Aufsätze:

Bocianiak, Ausgewählte Probleme der Tierhalterhaftung im Lichte der Rechtsprechung, VersR 2011, 981

Deutsch, Die Haftung des Tierhalters, JuS 1987, 673

Eberl-Borges, Die Tierhalterhaftung des Diebes, des Erben und des Minderjährigen, VersR 1996, 1070

Honsell, Beweislastprobleme der Tierhalterhaftung, MDR 1982, 798

Kipp, Haftung des Tierhalters gemäß § 833 S 1 trotz Selbstgefährdung des Geschädigten, VersR 2000, 1348

Schlund, Zur Tierhalterhaftung des § 833 BGB in FS Schäfer (1980), 223